



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per EPoS

An die
Leiterinnen und Leiter der im Schuljahr 2013/2014
an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Grundschulen
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

18. Juli 2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
938 - Tgb.Nr. 3742/09 Bitte immer angeben!		Herr Kreischer schulbuchausleihe@mbwwk.rlp.de	06131 16-4546 06131 16-174546

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2013/2014;

hier: Nachbestellung von beiliegenden Arbeitsheften in Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit EPoS-Schreiben vom 2. Mai habe ich Sie bereits über den Rücknahmeprozess und die Nachbestellung von „Beilagen und Zusatzmaterialien“ informiert.

Während der Rücknahmeaktion ergaben sich nun weitere Fragen zum Umgang mit Arbeitsheften, die den Lernmitteln mit den Lehrwerkstypen „Schulbuch“ oder „ergänzende Druckschriften“ beiliegen. Davon sind vor allem sogenannte „Schuber“ betroffen, d. h. Lernmittel, die aus mehreren Themenheften und einem Schutzbehältnis aus Karton bestehen.

Bei den Schubern handelt es sich um „Mischkonfektionierungen“ der Schulbuchverlage, auf die das Land Rheinland-Pfalz keinen Einfluss hat. Sie bestehen aus mehreren Teilen und zwar aus einem oder mehreren Themenheften sowie einem oder mehreren Arbeitsheften als Bestandteil einer ISBN. Unter anderem mit Verweis auf pädagogische Gründe haben die Verlage erklärt, die Arbeitshefte auch zukünftig nicht aus dem Schuber zu entfernen.

Viele dieser Fälle sind erst im Einführungsjahr der Schulbuchausleihe an Grundschulen oder zum Schuljahresende bekannt geworden. Unser Ziel war es, Schulen den Einsatz ihrer gewohnten Lernmittel nicht zu versagen und ihnen weiterhin die Verwendung als Schulbücher zu ermöglichen. Nun stellt sich aber die Frage, wie mit die-



sen Lernmitteln umzugehen ist, bei denen das Arbeitsheft, in das die Schülerinnen bzw. Schüler hineinschreiben dürfen, als Einzelteil nicht zurückgenommen wurde. Weiterhin ist zu klären, wie und wer für das neue Schuljahr die für die zurückgenommenen Schüler bzw. Bücher benötigten Arbeitshefte beschafft. Die entsprechenden Antworten hierzu erhalten Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

Während Beilagen wie Rechengeld o. ä. durch die Schulen, wie im EPoS-Brief vom 2. Mai 2013 beschrieben, nachbestellt werden sollen, gilt für Arbeitshefte ab sofort aufgrund ihres höheren Ladenpreises eine abweichende Handlungsempfehlung.

Vorgehensweise zur Nachbestellung von Arbeitsheften:

1. Die Schüler (inklusive der Themenhefte) oder das Buch (z. B. Atlas) werden ohne das Arbeitsheft an die nächste Schülerin bzw. den nächsten Schüler ausgegeben.
2. Am Anfang des Schuljahres stellt die jeweilige Klassenleitung fest, wie viele Schülerinnen bzw. Schüler noch Arbeitshefte benötigen. Anschließend bestellt die Schule diese direkt beim betroffenen Verlag nach. Das Ministerium wird den Schulen in Absprache mit den Verlagen hierfür Kontaktadressen zur Verfügung stellen, damit die Nachbestellung unproblematisch und unbürokratisch direkt bei den Verlagen erfolgen kann. Eine Inventarisierung dieser Arbeitshefte ist nicht erforderlich. Sie werden an die an der Schulbuchausleihe teilnehmenden Schülerinnen bzw. Schüler, die sie benötigen, ausgehändigt.
3. Die Kosten der Nachbestellung kann der Schulträger bereits mit der Stellung eines Haushaltsmittelantrages geltend machen. Die endgültige Abrechnung mit dem Land erfolgt anschließend mit dem nächsten Verwendungsnachweis.

Beachten Sie bitte: Sollten Sie die Arbeitshefte bereits analog zu den Hinweisen im o. g. EPoS-Brief vom 2. Mai 2013 nachbestellt haben, bitte ich Sie, künftig die in diesem Brief beschriebenen Wege zu beschreiten, um dem Land vermeidbare Kosten zu ersparen.

Sofern die Arbeitshefte bereits Bestandteil der von Ihnen zu pflegenden Schulbuchlisten für das Schuljahr 2013/2014 sind, wurden diese bereits bei der Erstbestellung für das neue Schuljahr berücksichtigt und müssen von Ihnen **nicht** nochmals nachbestellt werden. In diesem Fall bitte ich Sie, die Arbeitshefte ab dem Schuljahr 2014/2015 von den Schulbuchlisten zu löschen und künftig wie zuvor beschrieben, zu bestellen. Sie



vermeiden so, dass die Schülerinnen und Schüler, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird, diese Arbeitshefte doppelt erhalten.

Wir prüfen derzeit, ob es möglich ist, solche „Mischkonfektionierungen“, die Verbrauchsmaterial enthalten, **zukünftig** als „Arbeitshefte“ zu deklarieren, da sie bei Schülerinnen und Schülern für Verwirrung sorgen und vielfach auch in die nicht zum Verbrauch bestimmten Elemente des Lernmittels Eintragungen vornehmen. Die „Mischkonfektionierungen“ verursachen weiterhin einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Den Schulträgern wurde zur ordnungsgemäßen Durchführung der Rücknahme von Schubern und anderen Lernmitteln mit Zusatzmaterial, Beilagen und Arbeitsheften im Schulträgerportal bereits eine entsprechende Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind auch Hinweise über Nachbestellwege und Ansprechpartner der Verlage, die für Schulen von Interesse sein können.

Diese Handlungsanleitung können Sie hier einsehen:

<http://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/schulartspezifische-regelungen/grundschulen/ingelegte-zugaben-zu-lernmitteln.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Harald Gilcher